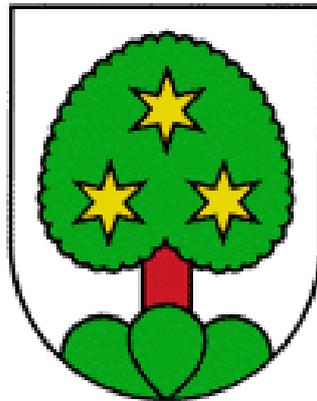


Einwohnergemeinde Linden



**Schutzkonzept für die Durchführung
der Gemeindeversammlung vom
24. November 2021**

1. Grundsatz

Gemeindeversammlungen (politische Versammlungen) sind von den verschärften Massnahmen ausgeschlossen und können gemäss BAG durchgeführt werden. Hierzu muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen werden gebeten zu Hause zu bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Stau am Eingang kommt.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren und eine Schutzmaske anzuziehen.
- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 8).

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten sowie Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Die Information über das Schutzkonzept erfolgte vorgängig via Website der Gemeinde und im Anzeiger. Zudem lag das Konzept bei der öffentlichen Auflage bei.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Von der Versammlungsleitung wird zur ersten Besucherreihe genügend Abstand eingehalten.

7. Sitzordnung

Die Teilnehmenden müssen eine Schutzmaske tragen. Die Versammlungsleitung muss die Teilnehmenden darauf aufmerksam machen, dass das Tragen der Maske Pflicht ist. Die Sitzplätze/Bestuhlung werden mit dem vorgeschriebenen Abstand arrangiert. Falls durch die Anzahl der Versammlungsbesucher zusätzliche Sitzplätze notwendig sind, ist zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. Teilnehmergruppen aus dem gleichen Haushalt je einen Sitzplatz oder einen Sicherheitsabstand frei zu lassen. Das Rednerpult ist von der Maskenpflicht befreit. Die Mikrofone für Wortmeldungen werden mit Plastik überzogen und vorgängig desinfiziert.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Kontaktdaten werden mittels Stimmregister elektronisch erfasst. Dadurch können Staus und lange Wartezeiten vermieden werden. Die erfassten Kontaktdaten werden sicher aufbewahrt und nach 14 Tagen komplett gelöscht. Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Nicht stimmberechtigte Personen haben ihre vollständigen Daten bekannt zu geben und sich auf die gekennzeichneten Sitzplätze zu begeben.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden. Ist es nicht möglich, dass Personen, die keine Maske tragen wollen, gesondert und mit genügendem Abstand platziert werden können, müssen sie den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem entsprechenden Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Linden, 22. April 2021

Linden, 31. Mai 2021 (9. revidiert nach den Lockerungen des BAG)

Linden, 03. November 2021